



Verfahrensordnung zur Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG

vom 12.06.2002 (zuletzt geändert am 26.02.2020)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (nachfolgend LfU) erlässt auf Grund von § 1 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 8 und § 15 Abs. 8 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung - VSU) vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2017 (GVBl S. 508) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verfahrensordnung:

1. Allgemeines

Diese Verfahrensordnung regelt näher das Verfahren der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch das LfU als Zulassungsstelle (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBodSchG, § 1 Abs. 1 VSU).

1.1 Bekanntgabe

Das LfU gibt die Zulassung mit Angabe der Sachgebiete (bei Sachverständigen) bzw. Teilbereiche (bei Untersuchungsstellen) entsprechend § 3 VSU im Internet durch Eintragung in die öffentlich einsehbare Internet-Datenbank ReSyMeSa auf der Seite www.resymesa.de bekannt. Das gleiche gilt für die Verlängerung. Erlischt die Zulassung als Sachverständiger bzw. Untersuchungsstelle oder wird diese ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder verzichtet der Antragsteller vollständig oder teilweise auf die Zulassung, wird die Eintragung insoweit geändert oder gestrichen.

1.2 Verpflichtung

Die Mitglieder des Fachgremiums (§ 8 Abs. 4 VSU) und die zuzulassenden Sachverständigen sind nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl I S. 1942) durch die Zulassungsstelle zu verpflichten. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Ver-

pflichtete unterschreibt. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

1.3 Schutz personenbezogener Daten

Die von der Zulassungsstelle erfassten Daten der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sind zum Teil personenbezogene Daten und unterliegen demnach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der genannten Bestimmungen nach dem Grundsatz der Zweckbindung ausschließlich im Zusammenhang mit der Zulassung nach VSU; für andere Zwecke dürfen die Daten nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden.

Die Erhebung sowie die Dauer der Speicherung der Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

Referenzgutachten (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 VSU) dürfen nur mit Einverständnis der jeweiligen Auftraggeber an die Zulassungsstelle weitergegeben werden; ist eine Einverständniserklärung des jeweiligen Auftraggebers nicht zu erreichen, kann ein anonymisiertes Gutachten vorgelegt werden.

2. Antragstellung, Formalprüfung

2.1 Antragstellung

Die Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle erfolgt auf Antrag. Die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 und 14 VSU hat der Antragsteller nachzuweisen.

Der Antrag ist unter Angabe des beantragten Sachgebietes (bei Sachverständigen) bzw. Teilbereiches (bei Untersuchungsstellen) einschließlich der Nachweise und erforderlichen Unterlagen bei der Zulassungsstelle einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

2.2 Formalprüfung

Die Zulassungsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt den Antragseingang schriftlich oder per E-Mail. Sie fordert die Nachreichung evtl. fehlender Unterlagen binnen angemessener Frist. Fehlen nach Fristsetzung noch Unterlagen, kann die Zulassungsstelle eine Nachfrist einräumen mit dem Hinweis, dass ein Versäumen dieser Nachfrist zu einer Ablehnung des Antrags führen kann. Steht nach dem Inhalt der Unterlagen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt sie den Antrag ab.

2.3 Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitungsfrist für die Zulassungsstelle beträgt entsprechend Art. 42 a Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art 6 Abs. 2 S. 3 BayBodSchG grundsätzlich sechs Monate. Trifft die Zulassungsstelle innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt erst mit der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden (Art. 42 a Abs. 2 BayVwVfG).

3. Entscheidung und Bestand der Zulassung

3.1 Bescheid

Die Zulassung, sowie deren Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Zulassungsstelle gegenüber dem Antragsteller. Der Bescheid ist zu begründen (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG) und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zulassung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf werden auch nach Nr. 1.1 bekannt gemacht.

3.2 Rücknahme und Widerruf

Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung ist die Zulassungsstelle zuständig (Art. 48 Abs. 5 bzw. Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG).

Die Rücknahme einer rechtswidrigen Zulassung erfolgt gem. Art. 48 BayVwVfG.

Der Widerruf der Zulassung erfolgt nach § 10 bzw. § 17 VSU, daneben kann Art. 49 BayVwVfG angewandt werden.

Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Beteiligte zu hören (Art. 28 BayVwVfG).

Die Zulassung darf nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Nr. 3.1 und ist nach Nr. 1.1 bekannt zu geben.

4. Zulassung von Sachverständigen

Innerhalb des LfU erfolgt die Zulassung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch das Referat 96 (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen; Sachverständige).

4.1 Antragstellung

4.1.1 Antragsunterlagen

Für die Antragstellung auf Zulassung bzw. Verlängerung einer bestehenden Zulassung ist ein jeweils einheitliches Formular (Anhang 1 bzw. 2) zu verwenden, das auf der Internetseite des LfU bereitgestellt wird. Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 VSU aufgeführten Unterlagen, dem Verlängerungsantrag die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 7 S. 4 VSU beizufügen. In dem Antrag ist jeweils anzugeben, für welche der in § 6 VSU genannten Sachgebiete die Zulassung bzw. Verlängerung beantragt wird.

4.1.2. Antragsteller aus anderen Bundesländern

Für die Zulassung ist grundsätzlich das Bundesland zuständig, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat. Ein Antrag eines Antragstellers, der seinen Geschäftssitz außerhalb von Bayern hat, wird nur bearbeitet, sofern er schwerpunktmäßig in Bayern arbeitet bzw. eine schwerpunktmäßige Tätigkeit in Bayern anstrebt und daher ein öffentliches Interesse an einer Zulassung dieses Antragstellers in Bayern besteht. Dies muss bei Antragstellung ausreichend begründet werden. Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so wird ein Antrag durch das LfU als Zulassungsstelle dann bearbeitet, wenn der Antragssteller eine Tätigkeit als Sachverständiger mit Schwerpunkt in Bayern anstrebt.

Kann ein Antragsteller ohne Sitz in Bayern nach einer ersten Zulassungsperiode von 5 Jahren keinen Nachweis über Sachverständigentätigkeiten im Rahmen der erteilten Zulassung vorlegen, dann ist die Zulassungsstelle nicht verpflichtet, weitere Anträge (z.B. auf Verlängerung) anzunehmen.

4.2 Zulassungsverfahren

Bei der Formalprüfung nach Nr. 2.2 sowie bei Prüfung, Bewertung und Abstimmung nach 4.2.4 bindet die Zulassungsstelle die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) ein (§ 8 Abs. 3 VSU).

Zur Überprüfung der Kompetenz des Antragstellers wird für jeden Einzelfall ein sachgebietsspezifisch zusammengesetztes Fachgremium einberufen. Die Mitglieder des Fachgremiums sind nach Nr. 1.2 zu verpflichten.

4.2.1 Bestimmung eines Pools für das Fachgremium

Die Zulassungsstelle richtet für jedes der in § 6 VSU genannten Sachgebiete einen Pool von Fachleuten ein, die in ein Fachgremium gemäß § 8 Abs. 4 VSU berufen werden können. Die Fachleute müssen mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium nachweisen können. Sie sollen eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit (z.B. in einer sachlich zuständigen Behörde, an einer Hochschule oder in einem Planungs- bzw. Gutachterbüro) vorweisen können.

4.2.2 Zusammensetzung des Fachgremiums im Einzelfall, ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

Das Fachgremium besteht aus je einem Vertreter der Zulassungsstelle (LfU) und der GAB sowie zwei weiteren Mitgliedern pro beantragtem Sachgebiet aus dem unter Nr. 4.2.1 genannten Pool. Der Vertreter der Zulassungsstelle führt den Vorsitz.

In das Fachgremium darf im Einzelfall (Art. 20 BayVwVfG) nicht berufen werden,

- wer selbst Beteiligter ist,
- wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
- wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
- wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligter ist,
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Ausgeschlossen ist auch, wer durch die Tätigkeit im Fachgremium oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Liegen Zweifel vor, ob das Mitglied des Fachgremiums sein Amt unparteiisch ausübt, ist es für das jeweilige Zulassungsverfahren auszuschließen (Art. 21 BayVwVfG).

Die Zulassungsstelle entscheidet über den Ausschluss und bestimmt ein Ersatzmitglied aus dem Pool.

4.2.3 Entschädigung

- Die Mitglieder des Fachgremiums aus den Bereichen der Hochschulen und der Planungs- bzw. Gutachterbüros erhalten je Zulassungsverfahren eine Fallpauschale zuzüglich Reisekosten.
- Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH erhält eine Fallpauschale für die Fachgremiumstätigkeit und die Verwaltungsabwicklung.
- Die Mitglieder des Fachgremiums, die in Wahrnehmung ihrer Dienstaufgabe von Behörden entsandt wurden, erhalten keine Entschädigung.

4.2.4 Prüfung, Bewertung, Abstimmung

Das Fachgremium prüft die Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet und führt ein etwa einstündiges Fachgespräch mit dem Antragsteller. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachgremiums und den Antragsteller mindestens zwei Wochen vor dem Fachgespräch ein. Das Fachgesprächsergebnis ist zu protokollieren. Ein Fachgespräch entfällt, wenn sich bereits aus der Vorprüfung der Antragsunterlagen und Referenzgutachten ergibt, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Das Votum über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt mehrheitlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende kann mit dem Antragsteller eine Vor-Ort-Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vereinbaren.

Bei der Bewertung der Sachkunde des Antragstellers sind neben den Referenzgutachten und dem Fachgespräch auch eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger für Altlasten nach § 36 GewO zu berücksichtigen.

Eine Sachverständigenzulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBodSchG wird nach § 2 Satz 1 VSU auf Antrag bestätigt und bekannt gegeben, wenn die Zulassungsstelle die Gleichwertigkeit der Zulassung im Sinne der Anforderungen des § 18 BBodSchG festgestellt hat.

4.2.5 Entscheidung

Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle auf der Grundlage des Votums des Fachgremiums gemäß den Voraussetzungen des § 7 VSU. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen besteht nicht.

Es können nur natürliche Personen zugelassen werden, die für diese Tätigkeit verfügbar sind und dabei keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unterliegen. Sie üssen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ihres Arbeitgebers (Formulare in Anhang 1 und 2) vorlegen und sich schriftlich verpflichten, keine Sachverständigentätigkeit in solchen Fällen zu leisten, in denen ihr Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

Die Antragsteller werden nach positivem Abschluss des Fachgespräches nach Nr. 1.2 verpflichtet.

4.3 Fortbildung

Erbringt der Sachverständige die erforderlichen Fortbildungsnachweise nicht fristgerecht, wird ihn die Zulassungsstelle in der Regel zunächst unter Hinweis auf die ggf. möglichen Folgen (erneute Überprüfung der Sachkunde nach § 10 Abs. 1 und 2 VSU, Erlöschen der Zulassung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VSU, Widerruf gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 VSU) an seine Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 VSU erinnern. Die Zulassungsstelle fordert den Sachverständigen gleichzeitig auf, die erforderlichen Fortbildungsnachweise innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Erinnerung vorzulegen.

Erbringt der Sachverständige die nach § 5 VSU erforderlichen Fortbildungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist, bestehen begründete Zweifel daran, ob die erforderliche Sachkunde weiterhin besteht (§ 5 Abs. 2 VSU). In diesem Fall hat die Zulassungsstelle den Sachverständigen aufzufordern, sich diesbezüglich einer erneuten Überprüfung nach § 8 Abs. 3 und 4 VSU zu unterziehen. Im Rahmen der erneuten Überprüfung kann sich die Zulassungsstelle weitere Gutachten vor-

legen und diese unter Einbezug des Fachgremiums nach § 8 Abs. 4 VSU prüfen lassen. Ein Fachgespräch findet dann statt, wenn die Prüfung der Gutachten für eine Beurteilung der Sachkunde nicht ausreicht. Die Kosten der Prüfung hat der Sachverständige zu tragen. Eine erneute Überprüfung entbindet den Sachverständigen – auch bei positiven Ausgang – nicht von seiner Pflicht zur Teilnahme an den nach § 5 VSU vorgeschriebenen Fortbildungen und deren Nachweis gegenüber der Zulassungsstelle.

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass der Sachverständige nicht oder nicht mehr die erforderliche Sachkunde besitzt oder entzieht der Sachverständige sich der Überprüfung, hat die Zulassungsstelle die Zulassung gemäß § 10 Abs. 3 VSU ganz oder teilweise zu widerrufen.

Erbringt der Sachverständige die erforderlichen Fortbildungsnachweise wiederholt nicht fristgerecht, kann die Zulassungsstelle die Zulassung nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 VSU widerrufen.

Die Fristen zur Vorlage der Nachweise ergeben sich aus § 5 Satz 2 VSU (alle zwei Jahre ab Bekanntgabe der Zulassung) und sind im jeweiligen Zulassungsbescheid angegeben. Die Zulassung erlischt automatisch sechs Monate nach Ablauf dieser Fristen, wenn der Sachverständige seiner Nachweispflicht nicht nachkommt.

4.4 Erlöschen der Zulassung, Verlängerung

Die Zulassung erlischt in den Fällen von § 9 Abs. 1 VSU. Der Sachverständige ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 VSU durch die Zulassungsstelle über das Erlöschen der Zulassung unterrichtet werden. Die Bekanntgabe des Erlöschens erfolgt gemäß Nr. 1.1.

Die Zulassung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 VSU jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Sofern der Verlängerungsantrag noch vor dem Erlöschen der Zulassung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VSU bei der Zulassungsstelle eingeht, führt ein Versäumen der Frist nicht zur Ablehnung; jedoch darf der Antragsteller zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassener Sachverständiger tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen rückwirkend und anschließend an

die vorausgegangene Befristung ausgesprochen.

Über den Verlängerungsantrag soll rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Zulassung entschieden werden, um eine kontinuierliche Zulassung zu gewährleisten.

Bei dieser Prüfung können insbesondere die Qualität und Anzahl der erstellten Gutachten von der Zulassungsstelle – ggf. unter Einschaltung der sachlich zuständigen Landesfachbehörden – berücksichtigt werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung vorliegen. Das Fachgremium muss nicht mehr beteiligt werden.

Bei einer Antragstellung nach Erlöschen der Zulassung mit Ablauf der in § 8 Abs. 7 VSU bezeichneten Frist ist eine Verlängerung der Zulassung nicht mehr möglich. In diesem Fall ist der Antragsteller darüber zu informieren, dass der Antrag - sofern er dies wünscht - als Antrag auf erneut Zulassung gewertet wird. In diesem Fall kann die Zulassungsstelle wie bei einer Neuzulassung vorgehen oder auf die Vorlage von Unterlagen bzw. das Einbeziehen des Fachgremiums oder ein erneutes Fachgespräch ganz oder teilweise verzichten. Eine Lücke zwischen dem Erlöschen der früheren Zulassung und dem Datum der neuen Zulassung bleibt bestehen. Sofern der Antragsteller eine entsprechende Umdeutung des Antrags nicht wünscht, ist der Verlängerungsantrag abzulehnen.

5. Zulassung von Untersuchungsstellen

Innerhalb des LfU wird die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durch das Referat 96 (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen; Sachverständige) durchgeführt.

5.1 Antragstellung

5.1.1 Antragsunterlagen

Für die Antragstellung soll ein einheitliches Formular (Anhang 4) verwendet werden. Dem Antrag sind die in § 15 Abs. 2 VSU aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Antragsformulare werden auf der Internetseite der Zulassungsstelle zur Verfügung gestellt.

Soll auf Antrag eine vorhandene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 berücksichtigt werden, sind die gültige Akkreditierungsurkunde und die Begutachtungsberichte der Akkreditierungsstelle vorzulegen (§ 15 Abs. 4 VSU). Die letzte Begut-

achtung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

5.1.2 Sitz in Bayern

Für eine Zulassung ist das Bundesland zuständig, in dem die Untersuchungsstelle ihren Sitz hat. Voraussetzung für die Zulassung durch das LfU als Zulassungsstelle ist der Sitz der Untersuchungsstelle in Bayern. Auf Antrag kann die Zulassungsstelle Untersuchungsstellen zulassen, deren Sitzland keine Notifizierung erteilt, sofern sie Ihre Kompetenz für die beantragten Teilbereiche durch eine gültige und ausreichende Akkreditierung nachgewiesen haben. Dasselbe gilt für Untersuchungsstellen aus weiteren europäischen Staaten, die keinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Anträge von Untersuchungsstellen, deren Sitzland keine Notifizierung erteilt bzw. von Untersuchungsstellen aus weiteren europäischen Staaten ohne Geschäftssitz in der Bundesrepublik werden nur bearbeitet, soweit diese glaubhaft machen, dass sie in Bayern tätig werden wollen. Kann ein Antragsteller ohne Sitz in Bayern nach einer ersten Zulassungsperiode von 5 Jahren keinen Nachweis über Untersuchungen innerhalb Bayerns im Rahmen der erteilten Zulassung vorlegen, dann ist die Zulassungsstelle nicht verpflichtet, weitere Anträge (z.B. auf Verlängerung) anzunehmen.

5.1.3 Verschiedene Standorte (§ 15 Abs. 6 VSU)

Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält, kann in einem einheitlichen Verfahren zugelassen werden (Multistandort-Zulassung), sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen (i.d.R. eine juristische Person laut Handelsregisterauszug) handelt. Der Untersuchungsumfang (Parameter und Verfahren) der einzelnen Standorte ist im Bescheid bzw. in den zugehörigen Dokumenten zu dokumentieren.

Für sogenannte Multistandort-Zulassungen durch das LfU als Zulassungsstelle ist zu unterscheiden zwischen Untersuchungsstellen mit Standorten nur in Bayern und solchen mit Standorten auch außerhalb Bayerns. Eine Untersuchungsstelle mit Standorten nur in Bayern kann durch das LfU in einem einheitlichen Verfahren zugelassen werden, auch wenn keine Akkreditierung vorliegt, da das LfU in diesem Fall selbst die Kompetenzprüfung durchführt. Eine solche Kompetenzprüfung durch das LfU ist aber an

Standorten außerhalb Bayerns nicht möglich. Daher kann eine Zulassung für eine Untersuchungsstelle mit mindestens einem außerbayerischen Standort durch das LfU nur ausgesprochen werden, wenn dieser außerbayerische Standort akkreditiert ist und diese Akkreditierung gültig und für den jeweils beantragten Teilbereich ausreichend ist.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung sind an sämtlichen in die Zulassung einzubeziehenden Stellen jeweils zu erfüllen.

5.2 Zulassungsverfahren

5.2.1 Auditoren-Pool

Die Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 14 VSU erfolgt durch die Zulassungsstelle. Diese bedient sich eines Auditoren-Pools. Die Mitarbeit im Auditoren-Pool gehört zu den Dienstaufgaben der dazu bestimmten Mitarbeiter.

5.2.2 Entscheidung

Die Zulassungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen an die Untersuchungsstelle gemäß § 14 i.V.m. Anlage 2 VSU. Die als geeignet anzusehenden und daher anzuwendenden Probenahme- und Untersuchungsverfahren ergeben sich grundsätzlich aus Anhang 1 zum „Fachmodul Boden und Altlasten - Notifizierung und Kompetenznachweis von Untersuchungsstellen im bodenschutzrechtlich geregelten Umweltbereich“ der Bund-/Länderarbeits-gemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 16. August 2012. Auf diesen Anhang des Fachmoduls wird durch Anlage 2 zur VSU verwiesen. Eine Öffnungsklausel für andere gleichwertige Untersuchungsverfahren enthält Nr. 2 der Anlage 2 zur VSU. Die Zulassungsstelle kann danach andere Untersuchungsverfahren akzeptieren, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Der Fachbeirat Bodenuntersuchung (FBU) dokumentiert in seinen Veröffentlichungen den Fortschritt des Standes der Technik und führt entsprechend zur Gleichwertigkeit der Verfahren aus. Auf dieser Basis prüft die Zulassungsstelle die Kompetenznachweise für die beantragten Teilbereiche und setzt für jede Untersuchungsstelle in der Anlage der anzuwendenden Verfahren zum Bescheid die jeweils im Vollzug anzuwendenden Verfahren fest.

Die Untersuchungskompetenz kann durch Berücksichtigung einer gültigen und ausreichenden Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 nachgewiesen werden.

Kann die Kompetenz anhand einer vorgelegten Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 nicht ausreichend nachgewiesen werden, entscheidet die Zulassungsstelle auf der Grundlage des Votums der Auditoren über den Zulassungsantrag. Die Auditoren prüfen zunächst die eingereichten Unterlagen. Ergibt sich bereits daraus, dass eine Zulassung nicht in Betracht kommt, entfällt die Durchführung des Laboraudits. In allen anderen Fällen führt die Zulassungsstelle mit in der Regel zwei Auditoren des Auditoren-Pools ein Audit vor Ort durch.

Eine Zulassung als Untersuchungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird auf Antrag bestätigt und bekannt gegeben, wenn die Zulassungsstelle die Vergleichbarkeit der Anforderungen (s. § 2 Satz 1 VSU) festgestellt hat.

Die Entscheidung nach § 14 VSU ist eine gebundene Entscheidung. Ermessen besteht nicht.

5.3 Überwachung

Die Zulassungsstelle überprüft während des Zulassungszeitraums bei Untersuchungsstellen, bei denen eine vorhandene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 berücksichtigt worden ist, die Begutachtungsberichte der Akkreditierungsstelle. Diese Begutachtungsberichte hat die betreffende Untersuchungsstelle der Zulassungsstelle unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Bei Untersuchungsstellen, deren Kompetenzfeststellung durch die Zulassungsstelle erfolgt, führt diese innerhalb des Zulassungszeitraums (§ 15 Abs. 7 Satz 1 VSU) und im Zuge der Verlängerung einer Zulassung ein Wiederholaudit durch (§ 12 Abs. 2 S. 2 VSU).

Die Zulassungsstelle prüft regelmäßig die Nachweise externer Qualitätssicherungsmaßnahmen der zugelassenen Untersuchungsstellen (z.B. Ringversuche).

5.4 Erlöschen der Zulassung, Verlängerung

Die Zulassung erlischt in den Fällen von § 16 Abs. 1 VSU.

Die Untersuchungsstelle ist im Fall des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VSU durch die Zulassungsstelle

über das Erlöschen der Zulassung zu unterrichten.

Die Bekanntgabe des Erlöschens erfolgt gemäß Nr. 1.1.

Die Zulassung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 VSU um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Sofern der Verlängerungsantrag noch vor dem Erlöschen der Zulassung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VSU bei der Zulassungsstelle eingeht, führt ein Versäumen der Frist nicht zur Ablehnung, jedoch darf die Untersuchungsstelle zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassene Untersuchungsstelle tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen rückwirkend und anschließend an die vorausgegangene Befristung der alten Zulassung ausgesprochen.

Über den Verlängerungsantrag soll rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Zulassung entschieden werden, um eine kontinuierliche Zulassung zu gewährleisten.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Qualität der Untersuchungen sowie deren Anzahl zu berücksichtigen.

Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen.

Bei einer Antragstellung nach Erlöschen der Zulassung mit Ablauf der in § 15 Abs. 7 VSU bezeichneten Frist ist eine Verlängerung der Zulassung nicht mehr möglich. Bei der erneuten Zulassung nach Kompetenzprüfung bleibt eine Lücke zwischen dem Erlöschen der früheren Zulassung und dem Datum der neuen Zulassung bestehen.

6. Kostenerhebung

Für die Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) zu erheben. Die Gebühren für die Zulassung sind in Pauschalsätzen gestaffelt und dem Anhang 4 zu entnehmen. Auslagen sind insbesondere die Aufwendungen für die Mitglieder des Fachgremiums sowie Reisekosten (z.B. bei Auditierungen). Kostenvorschüsse können erhoben werden.

Augsburg, den 26.02.2020



Claus Kumutat
Präsident



Anhang 1

Antragsunterlagen Zulassung Sachverständige



**Antrag auf
Zulassung als Sachverständiger nach
§ 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

(Angaben werden in Blockschrift oder Maschinenschrift erbeten)

Hiermit beantrage ich die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern für folgende(s) Sachgebiet(e) nach § 6 der VSU:

(bitte ankreuzen)

- 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung
- 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch
(Zulassungsvoraussetzung: Antragsteller(in) muss bereits in Sachgebiet 2 oder 3 zugelassen sein!)
- 5. Sanierung
- 6. Gefahrermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

1. Personalien

Vor- und Zuname: _____

akademischer Grad/Titel: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

1.1 Adresse (privat): _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

1.2 Adresse geschäftlich: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

1.3 Gegenwärtige Stellung und/oder berufliche Tätigkeit (insbesondere Selbstständigkeit, Stellung im Betrieb etc.):

1.4 ggf. weitere Wohnsitze / Geschäftsadressen:

1.5 Waren Sie bisher genötigt, eine Eidesstattliche Versicherung (früher Offenbarungseid) zu leisten ?

ja []

nein []

2. Ausbildung und Berufsgang

2.1 Berufsausbildung

(Lehre, Lehrabschluss, Meisterabschluss und ähnliche Prüfungen)

2.2 Schul- und Hochschulausbildung

(Angabe abgelegter Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulprüfungen)

2.3 Zweitstudium / Aufbaustudium

3. Angaben zur Sachverständigentätigkeit

3.1 Waren Sie bisher auf dem Gebiet des Bodenschutzes bzw. der Altlastensanierung bereits gutachterlich tätig ?

ja []
nein []

3.2 Sind Sie nach § 36 Gewerbeordnung als Sachverständiger auf dem Gebiet Bodenschutz und Altlasten öffentlich bestellt ?

ja []
nein []

wenn ja, von wem und für welches Sachgebiet (ggf. Urkunde beifügen):

3.3 Wie viele Gutachten haben Sie in den letzten drei Kalenderjahren im Bereich des/der beantragten Sachgebiete(s) erstellt, und zwar im Auftrag von

	SG 1	SG 2	SG 3	SG 4	SG 5	SG 6	
Gerichten							Stück
Kommunen							Stück
Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden							Stück
Wirtschaftsunternehmen (auch Kreditinstitute, Versicherungen etc.)							Stück
Privatpersonen							Stück

3.4 Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG bei einer anderen Stelle gestellt (z.B. einer Industrie und Handelskammer oder Behörde eines anderen Bundeslandes) ?

ja []
nein []

Wenn ja, wann, wo und mit welchem Ergebnis ?

3.5 Waren Sie bereits als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz tätig ?

ja []

nein []

Wenn ja:

in welchem Bundesland ? _____

in welchem Sachgebiet ? _____

3.6 Sind Sie Mitglied in Berufsverbänden, fachlichen Gremien usw., die im Zusammenhang mit Ihrer Sachverständigentätigkeit stehen ? (genaue Anschrift des Verbands oder Gremiums)

4. Einzureichende Unterlagen:

1. Tabellarischen Lebenslauf (in Maschinenschrift);
2. **ausführliche Darlegung** zu Ihrer beruflichen Tätigkeit **bezogen auf das beantragte Sachgebiet**, inkl. Referenz-/**Projektliste** der letzten Jahre;
Hinweis: Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten (innerhalb des jeweiligen Sachgebietes), davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren (ggf. Bestätigung des Arbeitgebers beifügen)
3. für **jedes** beantragte Sachgebiet mindestens **zwei Gutachten mit allen Anlagen (in vierfacher Ausfertigung)**, die zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde geeignet und nicht älter als 5 Jahre sind (siehe Formblatt 4);
4. **beglaubigte** Kopien der angegebenen Berufs-/Fachhochschul-/Hochschulabschlüsse;
5. qualifiziertes Zeugnis vom letzten/gegenwärtigen Arbeitgeber/Dienstherrn (nur bei Arbeitnehmern);
6. Teilnahmebestätigungen über Fachfortbildungen in den **letzten drei Jahren** zu dem(n) jeweils beantragten Sachgebiet(en);
7. ein aktuelles Passbild (im Original);

8. Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 Abs. 5 BZRG;
Hinweis: Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an die Zulassungsstelle (LFU, Referat 96) überstellt; als **Verwendungszweck** ist „Referat 96 / VSU-Sachverständige“ anzugeben. Das Führungszeugnis darf bei Antragseingang **nicht älter als 6 Monate** sein!
9. Erklärung des Antragstellers zu den persönlichen Voraussetzungen, der Zuverlässigkeit sowie zur gerätetechnischen Ausstattung (*Formblatt 1*);
10. Bestätigung der Haftpflichtversicherung auf *Formblatt 2* (**keine Streichungen oder textliche Änderungen seitens des Versicherers; bitte das **Original** einreichen!**);
11. Freistellungsbestätigung / Gutachtennutzung (*Formblatt 3*);
12. Auflistung der eingereichten Referenzgutachten (*Formblatt 4*);
13. Banknachweis über die Einzahlung des Vorschusses.

5. **Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Zulassung gemäß § 18 BBodSchG**

Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Tel.: 08 21/ 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Die Datenschutzerklärung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden Sie im Internet unter:

<https://www.lfu.bayern.de/datenschutz/index.htm>

(Teil A der Datenschutzerklärung)

Ihre Antragsdaten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Kontaktdaten zugelassener Personen (Name, Firmenanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) sowie die Sachgebiete, für die eine Zulassung besteht, werden im Internet in der Datenbank „Resymesa“ (www.resymesa.de) veröffentlicht und an interessierte Dritte weiter gegeben.

Sofern personenbezogene Daten betroffener Dritter (z.B. Referenzauftraggeber) im Rahmen des Antragsverfahrens durch das LfU erhoben werden, obliegen dem Antragsteller die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Informationspflichten gegenüber diesen Dritten. Es ist Pflicht des Antragstellers, vor der Weitergabe der Daten an das LfU sicherzustellen, dass Dritte mit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an uns und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns einverstanden sind. Dies ist durch den Antragsteller zu dokumentieren.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LfU, Referat 96.

Erklärung des Antragstellers

zu den persönlichen Voraussetzungen, der Zuverlässigkeit
sowie zur gerätetechnischen Ausstattung

Hiermit erkläre ich, _____

(Name des Antragstellers)

dass ich die **persönlichen Voraussetzungen** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 VSU erfülle und die **Zuverlässigkeit** nach § 7 Abs. 4 VSU vorliegt.

Anmerkung:

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. seine Sachverständigentätigkeit unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich gemäß den bodenschutz- und altlastenrechtlichen Vorschriften wahrnimmt, die allgemeinen Pflichten gemäß § 4 VSU erfüllt und seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 VSU regelmäßig nachkommt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt und
4. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann.

Sachverständige besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn sie auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

Für die erforderliche Zuverlässigkeit bietet keine Gewähr, wer

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts rechtskräftig zu einer Strafe oder zu einer Geldbuße in Höhe von mehr als 1.000,- € verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet ist,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. vorsätzlich falsche Angaben über Voraussetzungen der Zulassung einschließlich über die bei Referenzprojekten durchgeführten Leistungen macht.

Ferner erkläre ich, dass mir die für das beantragte Sachgebiet erforderliche **gerätetechnische Ausstattung** gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anl. 1 Teil B.I.3 VSU zur Verfügung steht und diese die notwendigen Anforderungen erfüllt.

Ich verpflichte mich zur sofortigen Mitteilung an die Zulassungsstelle, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 VSU nicht mehr vorliegen oder wenn wesentliche Änderungen hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit beabsichtigt bzw. erfolgt sind.

Außerdem verpflichte ich mich, nur in solchen Fällen Sachverständigentätigkeiten zu leisten, die mit den sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten vereinbar sind, und alle Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen in eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bestätigung Haftpflichtversicherung Sachverständige

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben der Zulassungsstelle des LfU im Original vorzulegen. Textliche Änderungen sind nicht zulässig.

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages

Nr.: _____

die gesetzliche Haftpflicht

der Frau / des Herrn _____

aus der Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung - VSU) vom 3. Dezember 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2017; GVBl. S. 508) versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt **mindestens**

1.500.000.- Euro (in Worten: eineinhalb Millionen Euro),

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr (§ 7 VSU).

Die Beendigung, Kündigung oder den Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung dieses Vertrages wird dem zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale, Referat 96 / VSU-Sachverständige unverzüglich angezeigt.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

Freistellungsbestätigung

Frau / Herr _____

ist Mitarbeiter(in) meines Büros.

Büro-Anschrift: _____

Für ihre/seine beantragte Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) unterliegt sie/er gemäß § 4 der VSU keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen, die das Ergebnis eines Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können.

_____, den _____

Unterschrift / Stempel der Geschäftsleitung

Nutzung von Gutachten

Einer Nutzung der im Zulassungsantrag (Formblatt 4) aufgeführten Gutachten als Referenzgutachten zum Zwecke der Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG wird hiermit unwiderruflich zugestimmt.

_____, den _____

Unterschrift / Stempel der Geschäftsleitung

Referenzgutachten

(bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Sachgebiete, bitte für jedes Sachgebiet getrennt ausfüllen)

Für den Antrag auf Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz für das Sachgebiet _____ werden folgende Referenzgutachten eingereicht:

Projekttitel:
Projekt-Nr.:
Erstellungsdatum:
Bearbeiter:

Projekttitel:
Projekt-Nr.:
Erstellungsdatum:
Bearbeiter:

Hinweis:

- Für jedes beantragte Sachgebiet sind mindestens zwei Gutachten incl. aller Anlagen (in jeweils vierfacher Ausfertigung) erforderlich, die zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde geeignet sind;
- Die Referenzgutachten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein;
- Der Antragsteller muss eindeutig als Autor der Gutachten hervorgehen (Unterschrift!);
- Es dürfen nur Gutachten eingereicht werden, für die der Auftraggeber des Gutachtens einer Verwendung zum Zwecke der Sachverständigenzulassung zugestimmt hat; andernfalls können auch anonymisierte Gutachten vorgelegt werden.

Ich bestätige, dass ich die o.g. Gutachten gemäß § 4 VSU als verantwortlicher Bearbeiter erstellt habe. Wesentliche Beiträge von Dritten wurden als solche gekennzeichnet bzw. auf gesonderter Beilage erläutert. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Verwendung des/der Gutachten(s) habe ich eingeholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Anhang 2

Antragsunterlagen

Verlängerung Sachverständigen-Zulassung



Antrag auf Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Angaben werden in Blockschrift oder Maschinenschrift erbeten)

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern für folgende(s) Sachgebiet(e) nach § 6 VSU:

(bitte ankreuzen)

- 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung
- 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch
(Zulassungsvoraussetzung: Antragsteller(in) muss bereits in Sachgebiet 2 oder 3 zugelassen sein!)
- 5. Sanierung
- 6. Gefahrermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

1. Personalien

Vor- und Zuname: _____

akademischer Grad/Titel: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

1.1 Adresse (privat): _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

1.2 Adresse geschäftlich: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

1.3 Gegenwärtige Stellung und/oder berufliche Tätigkeit (insbesondere Selbstständigkeit, Stellung im Betrieb etc.):

1.4 ggf. weitere Wohnsitze / Geschäftsadressen:

1.5 Waren Sie bisher genötigt, eine Eidesstattliche Versicherung (früher Offenbarungseid) zu leisten ?

ja []

nein []

2. Aus- und Fortbildung (in den letzten 5 Kalenderjahren)

2.1 Zweitstudium / Aufbaustudium (bitte Bescheinigung beifügen)

2.2 Seminare, Lehrgänge etc. (bitte Bescheinigung beifügen)

3. Angaben zur Sachverständigentätigkeit

3.1 Wie viele Gutachten haben Sie in den letzten 5 Kalenderjahren im Bereich des/der beantragten Sachgebiete(s) erstellt, und zwar im Auftrag von

	SG 1	SG 2	SG 3	SG 4	SG 5	SG 6	
Gerichten							Stück
Kommunen							Stück
Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden							Stück
Wirtschaftsunternehmen (auch Kreditinstitute, Versicherungen etc.)							Stück
Privatpersonen							Stück

3.2 Sind Sie Mitglied in Berufsverbänden, fachlichen Gremien usw., die im Zusammenhang mit Ihrer Sachverständigentätigkeit stehen ? (genaue Anschrift des Verbands oder Gremiums)

4. Einzureichende Unterlagen:

1. Ausführliche **Referenz-/Projektliste** von Gutachten und Berichten, die im Zulassungszeitraum der letzten 5 Jahre in dem(n) jeweils zugelassenen Sachgebiet(en) erstellt wurden;
2. Nachweise über Fachfortbildungen zu dem(n) jeweils beantragten Sachgebiet(en) (*entfällt, wenn dem LfU bereits alle aktuellen Nachweise vorliegen!*);
3. Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 Abs. 5 BZRG;
Hinweis: Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an die Zulassungsstelle (LFU, Referat 96) überstellt; als **Verwendungszweck** ist „**Referat 96 / VSU-Sachverständige**“ anzugeben. Das Führungszeugnis darf bei Antragseingang **nicht älter als 6 Monate** sein!
4. Erklärung des Antragstellers zu den persönlichen Voraussetzungen, der Zuverlässigkeit sowie zur gerätetechnischen Ausstattung (*Formblatt 1*);
5. Bestätigung der Haftpflichtversicherung auf *Formblatt 2* (**keine Streichungen oder textliche Änderungen seitens des Versicherers; bitte das **Original** einreichen!**);
6. Freistellungsbestätigung (*Formblatt 3 - nur bei Arbeitnehmern*).

5. Erklärung über die vorgelegten Referenzen

Hiermit erkläre ich, _____
(Name des Antragstellers)

dass ich die in der Referenzliste (Pkt. 4/1) aufgeführten Gutachten und Berichte gemäß den allgemeinen Pflichten (§ 4 VSU) als zugelassener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG selbst erstellt habe. Wesentliche Beiträge von Dritten wurden jeweils als solche gekennzeichnet.

Der Zulassungsstelle wird zum Zwecke stichpunktartiger Überprüfungen auf Verlangen jederzeit Einsicht in die in der Referenzliste aufgeführten Unterlagen gewährt.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich falsche oder unterlassene Angaben über die bei Referenzprojekten durchgeführten Leistungen zu einem Widerruf der Zulassung führen können (§ 10 i.V.m. § 7 Abs. 4 Pkt. 4 VSU).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

6. Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Zulassung gemäß § 18 BBodSchG

Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Tel.: 08 21/ 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Die Datenschutzerklärung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden Sie im Internet unter:

<https://www.lfu.bayern.de/datenschutz/index.htm>

(Teil A der Datenschutzerklärung)

Ihre Antragsdaten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Kontaktdaten zugelassener Personen (Name, Firmenanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) sowie die Sachgebiete, für die eine Zulassung besteht, werden im Internet in der Datenbank „Resymesa“ (www.resymesa.de) veröffentlicht und an interessierte Dritte weiter gegeben.

Sofern personenbezogene Daten betroffener Dritter (z.B. Referenzauftraggeber) im Rahmen des Antragsverfahrens durch das LfU erhoben werden, obliegen dem Antragsteller die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Informationspflichten gegenüber diesen Dritten. Es ist Pflicht des Antragstellers, vor der Weitergabe der Daten an das LfU sicherzustellen, dass Dritte mit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an uns und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns einverstanden sind. Dies ist durch den Antragsteller zu dokumentieren.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LfU, Referat 96.

Erklärung des Antragstellers

zu den persönlichen Voraussetzungen, der Zuverlässigkeit, der Verpflichtung
sowie zur gerätetechnischen Ausstattung

Hiermit erkläre ich, _____

(Name des Antragstellers)

dass ich die **persönlichen Voraussetzungen** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 VSU erfülle und die **Zuverlässigkeit** nach § 7 Abs. 4 VSU vorliegt. Auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Aufgaben wurde ich gemäß Verpflichtungsgesetz (Gesetz über die **Verpflichtung** nicht beamteter Personen) unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Anmerkung:

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. seine Sachverständigentätigkeit unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich gemäß den bodenschutz- und altlastenrechtlichen Vorschriften wahrnimmt, die allgemeinen Pflichten gemäß § 4 VSU erfüllt und seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 VSU regelmäßig nachkommt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt und
4. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann.

Sachverständige besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn sie auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

Für die erforderliche Zuverlässigkeit bietet keine Gewähr, wer

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts rechtskräftig zu einer Strafe oder zu einer Geldbuße in Höhe von mehr als 1.000,- € verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet ist,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. vorsätzlich falsche Angaben über Voraussetzungen der Zulassung einschließlich über die bei Referenzprojekten durchgeführten Leistungen macht.

Ferner erkläre ich, dass mir die für das beantragte Sachgebiet erforderliche **gerätetechnische Ausstattung** gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anl. 1 Teil B.I.3 VSU zur Verfügung steht und diese die notwendigen Anforderungen erfüllt.

Ich verpflichte mich zur sofortigen Mitteilung an die Zulassungsstelle, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 VSU nicht mehr vorliegen oder wenn wesentliche Änderungen hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit beabsichtigt bzw. erfolgt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bestätigung Haftpflichtversicherung Sachverständige

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben der Zulassungsstelle des LfU im Original vorzulegen. Textliche Änderungen sind nicht zulässig.

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages

Nr.: _____

die gesetzliche Haftpflicht

der Frau / des Herrn _____

aus der Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung - VSU) vom 3. Dezember 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2017; GVBl. S. 508) versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt **mindestens**

1.500.000.- Euro (in Worten: eineinhalb Millionen Euro),

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr (§ 7 VSU).

Die Beendigung, Kündigung oder den Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung dieses Vertrages wird dem zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale, Referat 96 / VSU-Sachverständige unverzüglich angezeigt.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

Freistellungsbestätigung

Frau / Herr _____

ist Mitarbeiter(in) meines Büros.

Büro-Anschrift: _____

Für ihre/seine beantragte Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) unterliegt sie/er gemäß § 4 der VSU keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen, die das Ergebnis eines Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können.

_____, den _____

Unterschrift / Stempel der Geschäftsleitung



Anhang 3

Antragsunterlagen Zulassung Untersuchungsstellen



Antrag auf Verlängerung der / Zulassung als Untersuchungsstelle nach §18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der / Zulassung für

(Name der Untersuchungsstelle, Adresse)

als Untersuchungsstelle nach §18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 6 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) für folgende(n) Untersuchungs(teil)bereich(e): (bitte ankreuzen)

Untersuchungsbereich 1: Feststoffe

- Teilbereich 1.1: Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- Teilbereich 1.2: Labor – Analytik anorganische Parameter
- Teilbereich 1.3: Labor – Analytik organische Parameter
- Teilbereich 1.4: Labor – Analytik Dioxine und Furane

Untersuchungsbereich 2: Eluate und Perkolate, wässrige Medien

- Teilbereich 2.1: Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- Teilbereich 2.2: Labor – Analytik anorganische Parameter
- Teilbereich 2.3: Labor – Analytik organische Parameter

Untersuchungsbereich 3: Bodenluft/Deponiegas

- Teilbereich 3.1: Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- Teilbereich 3.2: Labor – Analytik

Grundlegende Angaben

1. Soll eine bestehende Akkreditierung bei der Zulassung berücksichtigt werden?
 - Ja Den Antragsunterlagen habe ich beigelegt:
 - Akkreditierungsurkunde mit Anlage
 - Letzte(r) Begutachtungsbericht(e) der Akkreditierungsstelle
 - Nein
2. Hat die Untersuchungsstelle eine Zulassung in Bayern nach LaborV?
 - Ja Zulassungsnummer: _____, Zulassung vom: _____
 - Nein

Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Zulassung gemäß § 18 BBodSchG

Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Tel.: 08 21/ 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Die Datenschutzerklärung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden Sie im Internet unter:

<https://www.lfu.bayern.de/datenschutz/index.htm>

(Teil A der Datenschutzerklärung)

Ihre Antragsdaten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Kontaktdaten zugelassener Personen (Name, Firmenanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) sowie die Sachgebiete, für die eine Zulassung besteht, werden im Internet in der Datenbank „Resymesa“ (www.resymesa.de) veröffentlicht und an interessierte Dritte weiter gegeben.

Sofern personenbezogene Daten betroffener Dritter (z.B. Referenzauftraggeber) im Rahmen des Antragsverfahrens durch das LfU erhoben werden, obliegen dem Antragsteller die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Informationspflichten gegenüber diesen Dritten. Es ist Pflicht des Antragstellers, vor der Weitergabe der Daten an das LfU sicherzustellen, dass Dritte mit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an uns und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns einverstanden sind. Dies ist durch den Antragsteller zu dokumentieren.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LfU, Referat 96.

Qualitätsmanagementbeauftragte/r:

_____/_____
(Vor- und Zuname) (gegenwärtige Stellung in der Firma)

_____/_____
(akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung) (Telefon- / Fax-Nummer)

_____/_____
(Geburtsdatum und -ort) (E-Mail-Adresse)

Vertreter/in des/r Qualitätsmanagementbeauftragte(n)/r:

_____/_____
(Vor- und Zuname) (gegenwärtige Stellung in der Firma)

_____/_____
(akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung) (Telefon- / Fax-Nummer)

_____/_____
(Geburtsdatum und -ort) (E-Mail-Adresse)

Anlage 2: Verpflichtungs- und Einverständniserklärung
im Rahmen der
Zulassung einer Untersuchungsstelle gemäß
§18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Untersuchungsstelle

.....
.....
.....

verpflichtet sich:

- alle wesentlichen Veränderungen, die Voraussetzungen für die Zulassung betreffen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Änderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Umwelt – Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen Boden und Altlasten - anzuzeigen,
- die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der dieser Zulassungsstelle bekannt gegebenen Unterauftragsvergabe an andere notifizierte Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen,
- die in der Anlage „Verfahrensliste“ zum Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dieser Zulassungsstelle nachzuweisen,
- alle Informationen, die in Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
- die beauftragenden Behörden von der Haftung wegen jeglicher Fahrlässigkeit bei der Durchführung der Untersuchung freizustellen,
- eine Begehung aller Räume der Untersuchungsstelle durch Beauftragte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren

und erklärt ihr Einverständnis zur elektronischen Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Zulassung und zur Vorbereitung von Folgeanträgen sowie zur Weitergabe von Informationen zu Zulassungen, Überwachungsaudits und Ringversuchen zwischen den Ländern und der Akkreditierungsstelle.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der o.g. Kriterien die Zulassung als Untersuchungsstelle entzogen werden kann.

Ort, Datum

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3: Bestätigung Haftpflichtversicherung

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben im Original dem Bayerischen Landesamt für Umwelt - Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen Boden und Altlasten - vorzulegen. **Textliche Änderungen sind nicht zulässig.**

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages Nr.:
die Untersuchungsstelle (Adresse)

.....
.....

aus der Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung – VSU) vom 3. Dez. 2001 bzw. in der aktuellen Fassung versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Euro (in Worten: Euro),
- 1.500.000.- Euro (in Worten: eineinhalb Millionen Euro),

pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- **und** Vermögensschaden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr (§ 14 VSU Abs. 3).

_____, den _____

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

Das Landesamt ist zuständige Stelle im Sinne von § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz. Die Beendigung, Kündigung oder den Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung dieses Vertrages ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg unverzüglich anzuzeigen.

Merkblatt

Erforderliche Unterlagen zur Zulassung von Untersuchungsstellen für Boden- und Altlastenuntersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt

Zur Prüfung der Neuzulassung bzw. Verlängerung einer bestehenden Zulassung von Untersuchungsstellen gemäß §18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bitten wir um Zusendung folgender Unterlagen:

Alle Antragsteller:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Anlage(n)
- Aktuelle Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Formblatt)
- Unterschriebene Verpflichtungs- und Einverständniserklärung
- Polizeiliches Führungszeugnis der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung der Untersuchungsstelle zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
Bitte als Verwendungszweck angeben: „LfU Ref. 96A VSU Untersuchungsstellen-Firmenname“
- Organigramm / Geschäftsverteilungsplan
- Fachpersonal, Anzahl, Vollzeit/Teilzeit, Qualifikation und Befugnisse (Autorisierung)
Angaben zur externen Qualitätssicherung / Detaillierte Ringversuchsergebnisse (seit der Zulassung / letzten Verlängerung)

Akkreditierte Untersuchungsstellen zusätzlich:

- Anlage zur Akkreditierungsurkunde für den beantragten Zulassungszeitraum, sofern diese der Zulassungsstelle noch nicht vorgelegt wurde
- Letzte/r Begutachtungsbericht/e der Akkreditierungsstelle

Nicht akkreditierte Untersuchungsstellen zusätzlich:

Kopie des Qualitätsmanagement-Handbuchs entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 und ggf. zusätzlicher Dokumente, die mindestens folgende Angaben beinhalten:

Organisation und Personal der Untersuchungsstelle

- Regelung der Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten des Personals
- (incl. Laborleitung und QM-Beauftragte/r)
- Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen / Fortbildungskonzept

Räumliche Situation und Geräteausstattung

- Grundrissplan / Beschreibung der Räumlichkeiten (nur bei Neuzulassung bzw. nach Umzug)
- Liste der Geräte (Typ, Inbetriebnahmedatum, Identifikationsnr.)
- Regelung der Entsorgung von Laborabfällen

Untersuchungsverfahren und QS-Maßnahmen

- Liste der Standardarbeitsanweisungen (SOP)
- Verfahren zur Lenkung der Dokumente
(Erstellen, Prüfung, Freigabe, Überarbeitung, Verteilung etc.)

- Die SOPs aus allen beantragten Untersuchungs-Teilbereichen in elektronischer Form
- Jeweils ein ausgefülltes Probennahmeprotokoll für jeden beantragten Untersuchungs-Teilbereich (der Name des Auftraggebers darf geschwärzt sein)
- Aussage zur Qualitätspolitik
- Angaben zur internen QS / Liste interner Audits (seit der letzten Überprüfung)
- Angaben zur Plausibilitätskontrolle
- Angaben zur Dokumentation und Archivierung der Daten
- Angaben zur Probenlagerung
- Angaben zum Beschwerdeverfahren

Anmerkung:

Wurden die o.g. Dokumente der Zulassungsstelle des LfU im Zuge eines Zulassungsverfahrens für den Bereich Wasser nach dem 01.01.2001 bereits vorgelegt, so brauchen nur noch solche Dokumente vorgelegt werden, die entweder boden- und altlastenspezifische Angaben beinhalten oder die seit der letzten Fassung geändert wurden.

Unterlagen im Internet:

Die Antragsunterlagen, Formblätter sowie weitere Dokumente stehen zum Herunterladen im Internet zur Verfügung unter:

https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/vsu_zulassung/index.htm

Einreichen des Antrages:

- Den Antrag mit
- der Verpflichtungs- und Einverständniserklärung sowie
- der Bestätigung der Haftpflichtversicherung

bitte im Original per Post senden an:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen Boden und Altlasten
86177 Augsburg

Alle anderen Unterlagen können per Post geschickt oder per E-Mail gesendet werden an den zuständigen Bearbeiter Herrn Dr. Felix Geldsetzer. Aufgrund der vorherrschenden SPAM-Aktivitäten werden E-Mail-Adressen nicht mehr direkt genannt.

Diese setzen sich aus "vorname.name@lfu.bayern.de" zusammen.



Anhang 4

Verfahrenskosten



Verfahrenskosten - Sachverständige

	Euro
1. Zulassung zur/m Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	
Erstzulassung interner Aufwand je Sachgebiet (SG) pauschal ¹⁾	2425,--
zzgl. Reisekosten der externen Gremiumsmitglieder	
2. Rücknahme eines Zulassungsantrages ²⁾	
- Rücknahme des Antrages vor Einberufung des Fachgremiums pauschal (Stellungnahme/Nachforderung LfU bzw. GAB GmbH liegt vor)	500,--
- Rücknahme des Antrages nach Einberufung des Fachgremiums, aber noch vor Fachgespräch (Stellungnahmen der Fachgutachter liegen vor)	1640,--
- Rücknahme des Antrages <u>nach</u> Fachgespräch zzgl. Reisekosten der externen Gremiumsmitglieder	2125,--
3. Verlängerung oder Erneuerung der Zulassung	335,--
(Verlängerungs- oder erneuter Zulassungsbescheid) ³⁾	
zzgl. ggf. weiterer Aufwand und Auslagen	
4. Ablehnung der Zulassung (Ablehnungsbescheid) ³⁾	300,--
5. Widerruf der Zulassung (Widerrufsbescheid) ³⁾	300,--

¹⁾ Bei Antragstellung ist je Sachgebiet ein **Vorschuss von 500,-- Euro** zu entrichten.

²⁾ Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages durch den Antragsteller werden je Sachgebiet jeweils die Kosten verrechnet, die bis zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme angefallen sind.

³⁾ Bei einer notwendigen Einschaltung des Fachgremiums fallen ggf. weitere Kosten an.



Verfahrenskosten - Untersuchungsstellen

1. Verwaltungskosten ¹⁾	Euro
- Erstzulassung je Zulassungsverfahren pauschal	275,-
- Verlängerung oder erneute Zulassung je Verfahren pauschal	160,-
2. Kompetenzüberprüfung für <u>akkreditierte</u> Untersuchungsstellen	
- Kompetenzüberprüfung und -überwachung im gesamten Zulassungszeitraum ²⁾ für bis zu 3 Untersuchungs-Teilbereiche unter Berücksichtigung einer anwendbaren Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Unterlagenprüfung)	435,-
- jeder weitere Untersuchungs-Teilbereich im Zulassungszeitraum (Unterlagenprüfung)	80,-
3. Kompetenzüberprüfung für <u>nicht akkreditierte</u> Untersuchungsstellen	
- Kompetenzüberprüfung für bis zu 3 Untersuchungs-Teilbereiche ohne Berücksichtigung einer anwendbaren Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 je Zulassungszeitraum ²⁾ (Unterlagenprüfung)	800,-
- jeder weitere Untersuchungs-Teilbereich im Zulassungszeitraum (Unterlagenprüfung)	160,-
- Erstauditierung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) ³⁾	550,-
- Wiederholauditierung des QMS jeweils nach weiteren 2,5 Jahren ³⁾	400,-
- Auditierung je Untersuchungs-Teilbereich mit erweitertem Umfang (alle 2,5 Jahre) ³⁾	315,-
- Auditierung je Untersuchungs-Teilbereich mit normalem Umfang (alle 2,5 Jahre) ³⁾	200,-
4. Multistandort-Zulassungen und -Verlängerungen	
Einbeziehen eines zusätzlichen Standortes in die Zulassung bzw. Verlängerung Für akkreditierten Standort	120,-
Für nicht akkreditierten Standort, zzgl. Auditierungskosten für diesen Standort	160,-

¹⁾ zzgl. Kosten für die entsprechende Kompetenzüberprüfung.

²⁾ Der Zulassungszeitraum beträgt 5 Jahre bzw. hat die Gültigkeitsdauer einer zur Anerkennung vorgelegten Akkreditierung (je nachdem, welches Zeitintervall kürzer ist).

³⁾ zzgl. Reisekosten